

## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II / 61.21.01	öffentlich	2013/197	21.11.2013

BERATUNGSFOLGE						
Gremium	Termin	Beratungsergebnis				
		EST	Ja	Nein	Enth.	
Umwelt- und Planungsausschuss	10.12.2013					

### Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - Sachstandsbericht

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen. Die Beratung über die Abgabe einer Stellungnahme soll in der ersten Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses Anfang kommenden Jahres erfolgen, so dass eine fristgerechte Abgabe einer Stellungnahme möglich ist.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

keine

#### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ **X** ]

## **Sachdarstellung:**

### **1. Allgemeines**

Der LEP NRW ist der zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, mit der Aufstellung eines neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) die raumordnerischen Ziele und Grundsätze für das Land Nordrhein-Westfalen an die geänderten Rahmenbedingungen, wie z. B. die veränderte demografische Entwicklung und den Klimawandel anzupassen.

Dazu werden bisherige landesplanerische Festlegungen zu unterschiedlichen Sachbereichen aktualisiert, u. a. zur künftigen Energieversorgung, zu einer bedarfsgerechten und zugleich flächensparenden Siedlungsentwicklung, zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und zur Rohstoffsicherung.

Gleichzeitig sollen die Inhalte des noch geltenden Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 1995 (LEP 95), des LEP „Schutz vor Fluglärm“ und Inhalte des Landesentwicklungsprogramms (LEPro), welches am 31.12.2011 außer Kraft getreten ist, in einem neuen einheitlichen Planwerk zusammengefasst werden.

Am 27.03.2012 hat die Landesregierung beschlossen, vorgezogen einen LEP „Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel“ zu erarbeiten. Dieser soll in den LEP NRW integriert werden.

### **2. Inhalt des LEP**

Der LEP NRW besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Er setzt sich inhaltlich mit den veränderten Rahmenbedingungen in Nordrhein-Westfalen für die räumliche Entwicklung auseinander. Dies betrifft insbesondere die absehbare Bevölkerungsentwicklung („Demografischer Wandel“), die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft und den Klimawandel. Die Rahmenbedingungen werden in der Einleitung des LEP-Entwurfs näher beschrieben.

Die Leitvorstellung und strategische Ausrichtung des LEP-Entwurfs ist gerichtet auf:

- die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen,
- die langfristige Sicherung der Ressourcen,
- die Verringerung der Freirauminanspruchnahme,
- die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung,
- die Umsetzung anerkannter Klimaschutzziele,
- die Sicherung der biologischen Vielfalt,
- die Entwicklung regionaler Vielfalt und Identität,
- die Stärkung zentraler Orte und der Innenstädte,
- die Gewährleistung reichhaltiger Mobilität der Erreichbarkeit,
- die Förderung von Wachstum und Innovation
- die Stärkung der Raumqualität durch Konfliktminimierung und räumlichen Immissionsschutz.

Zeichnerische Festlegungen erfolgen für

- Ober-, Mittel- und Grundzentren,
- landesbedeutsame Industrie- und Gewerbestandorte,
- landes- und regionalbedeutsame Flughäfen,
- landesbedeutsame Häfen,
- Gebiete für den Schutz der Natur,
- Grünzüge,
- Überschwemmungsbereiche,
- Gebiete für den Schutz des Wassers sowie
- geplante Talsperren.

Weiterhin enthält die Karte mit den zeichnerischen Festlegungen nachrichtliche Darstellungen, die keine eigenen Rechtswirkungen enthalten. Nachrichtlich dargestellt werden Freiraum und Siedlungsraum sowie Braunkohlenabbaugebiete; diese Gebiete wurden mit ihren zum Zeitpunkt der Planerstellung aktuellen regionalplanerischen Abgrenzungen in den LEP-Entwurf aufgenommen.

### **3. Wirkung des LEP**

Als zusammenfassender, landesweiter und fachübergreifender Raumordnungsplan legt der LEP NRW die angestrebte räumliche und strukturelle Gesamtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen durch raumordnerische Ziele und Grundsätze fest. Er umfasst Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur, zur Flächenvorsorge für unterschiedliche

Nutzungen und Schutzzwecke sowie zu Infrastruktureinrichtungen. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG entfaltet der LEP NRW über die festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung Bindungswirkungen, insbesondere bei

1. raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen,
2. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen,
3. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen.

Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die zu beachten sind.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen der nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind.

Aufgrund seiner Stellung in der Planungshierarchie besteht eine unmittelbare Bindungswirkung des LEP für die Regionalpläne, die aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln sind. Die Regionalpläne legen auf der Grundlage des LEP NRW die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in ihrem jeweiligen Planungsgebiet fest. Sie sind geänderten Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen.

Die im LEP NRW enthaltenen Festlegungen der Landesentwicklung sind – gegebenenfalls konkretisiert durch die Festlegungen der Regionalpläne – auch im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu beachten und zu berücksichtigen.

#### **4. Weitere Vorgehensweise**

Der Beteiligungszeitraum für die Abgabe einer Stellungnahme zu der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes endet am 28.02.2014. Aufgrund der Auswertung der umfangreichen Unterlagen sollen in der Sitzung mit dieser Sitzungsvorlage zunächst nur grundlegende Informationen gegeben werden. Eine Beratung, bezogen auf die konkreten Inhalte, sollte in der ersten Sitzung im kommenden Jahr (Januar/Februar) erfolgen.

Die kompletten Unterlagen des LEP-Entwurfs können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/erarbeitung-des-neuen-lep-nrw.html>

Die Verwaltung wird den Fraktionen entsprechende Datenträger zur Verfügung stellen.

---

Joachim Schindler  
Bürgermeister

Heinz Nünning  
Fachbereichsleiter

Josef Göcke  
Sachbearbeiter

---